

## Resolution

### der Stadt Sassenberg an die Landesregierung zur Aufhebung des Regionalplanes Münsterland-Teilabschnitt „Energie“.

Der derzeit rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg stellt drei Konzentrationszonen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar. Seit dem 16.02.2016 gilt der Regionalplan Münsterland-Sachlicher Teilplan „Energie“. Entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt bereits im Entwurf vorliegenden LEP NRW (dort Ziel 10.2-2) weist er in seinem zeichnerischen Teil drei Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten aus (Ziel 1.2 des Sachlichen Teilplans). Mindestens ein Vorranggebiet befindet sich in einem Bereich, für den der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg keine Konzentrationszone vorsieht.

Als Raumordnungsziele sind die im Regionalplan Münsterland festgelegten Vorranggebiete für die Bauleitplanung auf der nächsten Planungsebene der Stadt Sassenberg verbindlich. Im Regionalplan festgelegte Raumordnungsziele sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen zu beachten. Die Bauleitpläne der Stadt Sassenberg sind daher den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieses Regelungssystem führt zwangsläufig dazu, dass Kommunen mit einer bestehenden Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Planungspflicht trifft. Sie müssen ihren bestehenden Flächennutzungsplan an den Regionalplan anpassen und die dort festgelegten Vorrangzonen in ihren Flächennutzungsplan übernehmen. Ein planerischer Freiraum für die Stadt Sassenberg besteht dabei nicht bzw. nur insoweit, als der Regionalplan Münsterland nur die allgemeine Größenordnung und die annähernde räumliche Lage der Vorranggebiete darstellt, also nicht parzellenscharf ist.

Die vorbeschriebene Anpassungspflicht gilt für alle Kommunen des Regierungsbezirks Münster. Nur hier hat die Regionalplanung im Vorgriff auf den LEP NRW verbindlich Vorrangflächen für die Windenergie ausgewiesen. Alle anderen Regionalpläne in Nordrhein Westfalen in den weiteren Regierungsbezirken halten keine Vorrangflächen vor, welche eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB erzeugen.

In verschiedenen Sitzungen des Rates der Stadt Sassenberg sowie der Fachausschüsse ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland –Sachlicher Teilplan „Energie“- zur Nutzung der Windenergie eingehend erörtert worden. Festzuhalten bleibt hierzu, dass herausgearbeitet worden ist, dass innerhalb des Landes Nordrhein Westfalen, wie bereits zuvor ausgeführt, in den einzelnen Regierungsbezirken unterschiedliches Recht gilt. Das Münsterland ist in Bezug auf die Entwicklung von Windkraft und die hiermit verbundene Anpassungspflicht nach dem Regionalplan Münsterland eindeutig auch hinsichtlich der kommunalen Planungshoheit und der Selbstverwaltungsgarantie äußerst eingeschränkt.

Es wird daher seitens der Stadt Sassenberg im Rahmen dieser Resolution an die Landesregierung und den Regionalrat bei der Bezirksregierung Münster beantragt, den Regionalplan Münsterland – Teilabschnitt „Energie“- aufzuheben, um nunmehr die gleichen Rechtsgrundlagen im gesamten Land Nordrhein Westfalen und den fünf Regierungsbezirken herzustellen und zu garantieren.

Sassenberg,

Stadt Sassenberg  
Der Bürgermeister

Sassenberg, 15.05.2018

Josef Uphoff  
Bürgermeister

Josef Uphoff  
Bürgermeister

Günter Nüßing  
Schriftführer